Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 50 | **Ausgegeben Danzig, den 12. November** | **1924**

Jahresbedarf.

Die Staatsbehörden und die einzelstehenden freistaatlichen Beamten werden auf die Bekanntmachung vom 15. 9. 1922 (Staatsanzeiger 1922 Nr. 87) Ziffer III, 1. Absatz hingewiesen, wonach zum 1. Dezember d. J. der Bedarf an Gesetzblättern, Staatsanzeiger Teil I und Teil II durch die vorgesetzte Senatsabteilung bei der Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers anzumelden ist. Erfolgt die Anmeldung nicht, so wird die Lieferung mit dem 31. Dezember 1924 eingestellt.

136

Verordnung

zur Ergänzung und Durchführung der Verordnung vom 8. Januar 1924 betr. Umstellung des Grundkapitals und der Aktien der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auf Gulden (Gesetzbl. S. 3). Vom 4. 11. 1924.

Auf Grund des § 9 Absatz 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

Bei Umstellung der Aktien gemäß § 6 der Verordnung betr. Umstellung des Grundkapitals und der Aktien der Altiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auf Gulden vom 8. Januar 1924 (Gesetzbl. S. 3) kann die Gesellschaft die Aktien, welche trotz erfolgter Aufforderung nicht bei ihr eingereicht sind, für kraftlos erklären. § 290 Absatz 2 und 3 des H.G.B. findet entsprechende Anwendung.

Danzig, den 4. November 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Frank.

137

Druckfehlerberichtigung.

Im Gesetzbl. Nr. 48 S. 486 lfd. Nr. 131 muß es im § 1 dritter Absatz anstatt „Beamte oder Unterbeamte" heißen: „Beamte oder unter Beamte".

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 20. 11. 1924).

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

